

W/N

n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz
Z. 146/4; eing. am 5.10.1934 Blg.

Mistelbach

5. Okt. 1934

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, am 25.9.1934.

Zl. IX-250/4.

Hanfthal, 4 Linden beim
Frauenbild, Naturdenkmal.

Abchrift

Bescheid.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Hanfthal.

Über Antrag der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz werden auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3.7.1924, L.G.Bl.Nr.130, die auf Parzelle Nr.1293/2 Kat. Gemeinde Hanfthal stehenden, der Gemeinde Hanfthal gehörenden 4 Linden beim Frauenbild zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid ist die Binnen zwei Wochen schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach einzubringende, mit 1 S 50 g zu stempelnde Berufung zulässig.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Kwizda.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Grunsky m. p.

An
die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz
in

Wien, I.

Herrengasse 9,

behufs Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Kwizda.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: